

Kreis Wesel Stadt Xanten

121. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark Xanten

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 6a BauGB)

1. Ausgangssituation, Gebietscharakteristik

Das Plangebiet umfasst das eingezäunte, ca. 10,67 ha große 1990 stillgelegte NATO-Depot mit außerhalb der Zaunanlage anschließenden ackerbaulich bzw. durch Saum- und Gehölzflächen geprägten Randstreifen (ca. 2,22 ha) zwischen dem grabenartigen Bachlauf der Tacke Ley mit Uferrandstreifen im Westen (das Gewässer ist nicht Bestandteil des Änderungsbereichs), dem im Plangebiet geschotterten Urselmannsweg und geringfügig Ackerflächen im Nordosten des Urselmannswegs. Der Änderungsbereich umschließt somit eine Fläche von ca. 12,89 ha. Die Zugänglichkeit des Planbereichs vom Urselmannsweg (asphaltierte Gemeindestraße) aus ist über eine große Toranlage im äußersten Südosten des Plangebiets gewährleistet.

Der ehemalige Depotbereich umfasst im Wesentlichen drei, durch U-förmige Wälle umgebene Bereiche (sog. Launching Areas), Reste baulicher Anlagen wie z.B. Fundamentflächen, Geschützstellungen, Unterstände, Tanks, Beleuchtungselemente, einem massiven Gebäude im Westen sowie einzelnen Wachtürmen; die Bereiche sind durch asphaltierte/ betonierte Erschließungswege miteinander verbunden.

Das gesamte Areal innerhalb der Umzäunung wird von einer Rinderherde beweidet, daher hat sich eine typische, relativ magere Weidevegetation, durchsetzt mit kleineren Weißdornsträuchern, im Bereich der Wälle auch dichteren Weißdorn- und Brombeergebüschen etabliert. Große Bäume fehlen auf der zentralen Fläche; ein Gehölzstreifen verläuft randlich parallel des Urselmannswegs, eine Kopfbaum-Reihe (Weiden) stockt entlang der Plangebietsgrenze im Westen. An zwei Stellen befinden sich binsendominierte Feuchtweiden sowie im zentralen Bereich eine offene, im Jahr 2018 (noch) wasserführende Senke, die von den Rindern auch als Tränke genutzt wird.

Der Turm des massiven Gebäudes als auch ein Wachturm ist als Quartier für Fledermäuse ausgestaltet (als Maßnahme eines früheren Bauleitplanverfahrens (s. Punkt 2)).

Der Änderungsbereich liegt abgesehen schmaler Randflächen im Südwesten (NSG, gesetzlich geschütztes Biotop, landesweite Biotopfläche LANUV) außerhalb von naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Kriterien festgelegten Schutzgebieten im landwirtschaftlich genutzten und nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich zwischen Xanten-Hochbruch und Sonsbeck-Labbeck. Für das Plangebiet bestehen Hochwasserrisiken geringer Wahrscheinlichkeiten im Falle des Versagens technischer Hochwasserschutzanlagen des Rheins.

2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)/ Planungsalternativen

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung bestand als Planungsziel die Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie. So war zunächst die Errichtung eines Bioenergiezentrums durch lokale Landwirte geplant. Die seinerzeit durchgeführte 91. FNP-Änderung wurde rechtskräftig - der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Nr. 14) wurde durch das Oberverwaltungsgericht NRW jedoch als unwirksam erklärt.

Dem Gedanken „Nutzung des Areals zur Erzeugung von alternativer Energie/ Energiewende am linken Niederrhein“ in Verbindung mit dem Ziel des Klimaschutzes folgend, beabsichtigt die ENNI Solar GmbH als Vorhabenträgerin nun die Errichtung eines Solarparks (Photovoltaik-Freiflächenanlage, kurz PV-Anlage) im Plangebiet. Ziel und Zweck der Planung ist dementsprechend auf Ebene des FNPs die bauleitplanerische Sicherung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets am Standort Urselmannsweg, auf ehemals militärisch genutzten Flächen. Die im FNP bisher bestehende Darstellung Sonderbaufläche (S8) Bioenergiezentrum Xanten soll damit vollständig ersetzt werden. Für nordöstlich des Urselmannswegs anschließende Ackerflächen als auch den Gewässerrandstreifen der Tacke Ley werden ausschließlich bestandssichernde Darstellungen getroffen.

Im Vorfeld wurden aufgrund der Bedeutung des Plangebiets als Rast- und Brutplatz sowie Nahrungshabitat für Vögel sowie für Fledermäuse artenschutzrechtliche Kartierungen durchgeführt. Diese dienen u.a. als Grundlage, um zu prüfen, auf welchen Flächen des ca. 10,67 ha (umzäunte Fläche) großen ehemals militärisch genutzten Areals die Errichtung einer PV-Anlage möglich ist. Als ergänzendes Planungsziel ist zusätzlich, infolge der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs, die Festsetzung von arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu benennen, die der Aufrechterhaltung und Verbesserung der artenschutzrechtlich wertgebenden Bestandssituation dienen sollen. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Beweidung des Areals durch Rinder zur für den Artenschutz wertgebenden Bestandssituation beigetragen hat, so dass auch weiterhin eine Beweidung des Areals, wenn auch unter anderen Voraussetzungen als heute, möglich bleiben soll. Insofern dient die Aufstellung der 121. Änderung des Flächennutzungsplans neben der Errichtung der PV-Anlage und arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Aspekten auch der Landwirtschaft.

Auf Ebene des FNPs zielt die Alternativenprüfung bei einer angebotsbezogenen Planung auf den Standort ab, d.h. es müssten Standortalternativen einschließlich einer Herleitung des letztendlich gewählten Standorts innerhalb des Stadtgebiets Xanten dargestellt werden. Standorte in anderen Kommunen müssen und können auf der Ebene der Bauleitplanung nicht untersucht werden, da eine Kommune nur jeweils die Planungshoheit für ihr Gebiet ausüben kann.

Alles in allem handelt es sich im vorliegenden Fall auch auf Ebene des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Festlegungen LEP NRW Ziel 10.2-5 (nur die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägte militärische Konversionsflächen, – Aufschüttungen oder – Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung dürfen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden) um eine vorhabenbezogene Planung einer Vorhabenträgerin/einer Investorin, der aufgrund der Flächenverfügbarkeit auf einen konkreten Standort zurückgreift. Insofern können keine Standortalternativen benannt werden (Verfügungs- und Eigentumsrechtliche Gründe). Somit besteht eine Standortgebundenheit des Vorhabens PV-Anlage im Stadtgebiet Xanten. Ohne die ursprüngliche militärische Nutzung hätte der Standort am Urselmannsweg planerisch nicht für die geplante Nutzung in Betracht gezogen werden können. Eine alternative Nutzung für den konkreten Standort muss im Zuge der Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund des im Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziels PV-Anlage nicht untersucht werden.

Bezogen auf die Maßnahmen des Artenschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege bestanden keine Alternativen. Ohne diese ist das Vorhaben der PV-Anlage im Flächennutzungsplan nicht umsetzbar.

3. Verfahrensschritte

Das Verfahren zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Xanten wurde entsprechend den Vorgaben des BauGB mit den dafür vorgesehenen Schritten durchgeführt:

Verfahrensschritte	Gremium / Zeitraum
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB	Rat 04.07.2019
ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt (33. Jahrgang, Nr. 2019/ 33)	23.10.2019
Vorentwurf (FNP-Änderung mit Begründung/ Umweltbericht und Fachgutachten) mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB	01.07.2020 - 31.07.2020 04.06.2020 - 17.07.2020
Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB	Rat 08.12.2020
ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt (34. Jahrgang, Nr. 2020/ 48)	16.12.2020

Verfahrensschritte	Gremium / Zeitraum
Entwurf (FNP-Änderung mit Begründung/ Umweltbericht und Fachgutachten, einschl. der bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen)	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie	04.01.2021 - 08.02.2021
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB	11.12.2020 - 01.02.2021
Beschlussfassung/ Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	Hauptausschuss 16.03.2021
Antrag auf Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB	26.03.2021
Erteilung der Genehmigung	02.07.2021
Bekanntmachung im Amtsblatt (35. Jahrgang, Nr. 2021/ 23) gemäß § 6 Abs.5 BauGB	04.08.2021
Rechtskraft	04.08.2021

4. Darstellung der Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß den Anforderungen des BauGB sind im Rahmen des Verfahrens zur 121. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ebenengerecht erstellt worden (gesonderter Teil der Begründung des VBPs). Die Umweltprüfung dient dem transparenten Aufarbeiten der Umweltauswirkungen der Planung. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gegenstand des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung ist die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Landschaft, Kulturgüter/ sonstige Sachgüter, ihre Wechselwirkungen sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ Charakteristik des Raums

hinsichtlich der geänderten Darstellungen eines Sondergebiets Bioenergiezentrum mit rahmenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Flächen für die Landwirtschaft i.V.m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Grundlage hierfür ist aber auch der Vorhaben- und Erschließungsplan der Vorhabenträgerin/ der Investorin mit dem konkreten Vorhaben als Basis der vorhabenbezogenen FNP-Änderung.

Der Umweltbericht als Dokumentation der Umweltprüfung ist im Rahmen des Planverfahrens, entsprechend dem Stand der Planung fortgeschrieben und das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Abwägung berücksichtigt worden.

4.1 Planungsvorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

Zur Beurteilung der Planung aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht wurden folgende übergeordnete bzw. gebietsspezifische planungsrechtliche Vorgaben sowie sonstige Umweltbelange für den Geltungsbereich (ca. 12,89 ha) und den darüberhin-
ausgehenden Untersuchungsraum (U-Raum) (ca. 94 ha) des Umweltberichts schutz-
gutbezogen berücksichtigt:

- Fachpläne und sonstige planungsrelevante Informationen
Landesentwicklungsplan (LEP NRW), Gebietsentwicklungsplan GEP 99/ in Aufstel-
lung befindlicher Regionalplan Ruhr, kulturlandschaftliche Fachbeiträge, Flächen-
nutzungsplan (FNP) Stadt Xanten, Landschaftsplan Kreis Wesel - Raum Sonsbeck/
Xanten, Daten des Landschaftsinformationssystems LINFOS (naturschutzfachliche/
landschaftsplanerisch begründete Schutzgebiete), Fachinformationssystem der
Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete,
Hochwassergefahren-/ -risikogebiete), sonstige kommunale/ landesweite Kon-
zepte/ Planungen (z.B. in Bezug auf Lärm)

Weiterhin wurden mehrere Fachgutachten ausgewertet (s.u.):

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (gemeinsames Gutachten FNP-Änderung und
VBP) (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers; Bearbeitungsstand Novem-
ber 2020, redaktionelle/ hinweisliche Ergänzungen/ Korrekturen Beschlussfas-
sung/ Satzungsbeschluss Februar 2021)
- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO (Corall Ingenieure GmbH, Meerbusch,
Stand Oktober 2020)
- Stellungnahme zu Altlasten und Hydrologie (Taww GmbH, Stand 12.02.2020), unter
Berücksichtigung der Ergebnisse folgender Vorerkundungen im Zuge des VBP Nr.
14 (Orientierende Untersuchung von Altlasten (Ingenieurbüro Siedek und Kügler, 23.10.1995),
Hydrogeologisches Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit (Geotechnisches Büro Dr.
Koppelberg & Gerdes GmbH, 21.12.2007) einschl. Stellungname zu Untergrunduntersuchungen
(Taww GmbH, 23.10.2008), Altlastentechnische Untersuchungen (Taww GmbH, 22.01.2009)
- Altlastenuntersuchung zum VBP Nr. 20 „Solarpark Xanten“ (TAUW GmbH, Stand
April 2020)
- Orientierende Baugrunduntersuchung zum VBP Nr. 20 „Solarpark Xanten“ (TAUW
GmbH, Stand April 2020/ Flächenermittlungen/Aussagen zu Betonplattenstärken,
TAUW GmbH, Stand März 2020)
- Zusammenfassender Prüfbericht zu den Messungen und technischen Bewertungen
des jeweiligen Mastes mit dem mastap Messverfahren, Elektro Westerhoff, Moers,
Stand 01.10.2020 einschließlich Erläuterungen Stand 13.10.2020)

Die Umweltprüfung ist unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben, der ein-
gegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen sowie eigener Biotoptypenkartie-
rungen/ Geländebegehungen durchgeführt worden. Die herangezogenen Pläne und
Untersuchungen sind als sachgerechte und aktuelle Informationsgrundlage für die
Umweltprüfung zu bewerten und liefern angemessene und hinreichend konkrete Um-
weltinformationen zur Beurteilung der Auswirkungen der 121. FNP-Änderung. Den in

§ 2 und § 2a BauGB genannten Anforderungen an die sachgerechte Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist somit in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Änderungsbereich ist festzustellen, dass grundsätzlich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Siedlungs- und Freiraumbereich der Stadt Xanten und Sonsbeck werden unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Biotopstrukturen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - hier im Wesentlichen Gebüsch-/ Gehölzstrukturen und mäßig artenreiche Grünlandflächen - erfordern entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Diese werden im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dokumentiert.

Unter Berücksichtigung kompensatorisch anrechenbarer Freiflächen innerhalb des SO PV-Anlage und geplanter Aufwertung des Offenlandkomplexes (Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, überwiegend in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft) wird der landschaftsrechtliche Eingriff innerhalb des Änderungsbereichs der 121. FNP-Änderung qualitativ und funktional kompensiert.

Extern gelegene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Stadt Xanten (als Träger der Bauleitplanung) plant sowohl für den U-Raum als auch für sonstige Ortsteile keine weiteren Vorhaben i.S. der Darstellung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Kumulierende Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bestehen daher nicht.

4.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.

Da der FNP im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der FNP-Änderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und ggf. weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit.

Es können benannt werden: Überprüfung der arten-, naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Umsetzung, parallel zur Errichtung der PV-Anlage / turnusmäßige Erfolgskontrollen; Überprüfung der Umsetzung der abfall-/ wasserrechtlich bedingten Maßnahmen. Die Monitoringmaßnahmen sowie deren Umsetzung werden im Durchführungsvertrag zusätzlich gesichert.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Xanten in der Sitzung am 04.07.2019 eingeleitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.07.2020 - 31.07.2020 durchgeführt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen/ Bedenken vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.06.2020 bis zum 17.07.2020 durchgeführt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende umwelt- bzw. planungsrelevante Stellungnahmen durch folgende Urheber und zu folgenden Themen vorgebracht:

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
Berücksichtigung Gewässerrandstreifen Versickerung Entfernung zweier Rohrleitungen Umwandlung von Acker in Ackerbrache	Kenntnisnahme der Bedenken und Verweis auf die Behandlung im Zuge des VBP Nr. 20 Bezug sind die Festsetzungen im VBP Nr. 20 und nicht die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung i.S. Sondergebiet PV-Anlage, Flächen für die Landwirtschaft und Maßnahmenflächen	Deichverband Xanten-Kleve, Der Deichgräf
Zugänglichkeit Gewässerrandstreifen Rücknahme Bedenken Durchfahrtsmöglichkeit	Kenntnisnahme kein Erfordernis zur Berücksichtigung einer Durchfahrtsmöglichkeit über das Plangebiet zur Tacke Ley, entspr. keine Berücksichtigung zur Entwurfsfassung	

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
Rohstoffsicherung - Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“ mit bedeutsamen Vorkommen von Kiesen und Kiese-sanden; keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Ab-bau oberflächennaher Bodenschätze (BASB); Empfehlung, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, von einer anderweitigen Über-planung freizuhalten	Kenntnisnahme, jedoch keine Berück-sichtigung, da für das Plangebiet keine entsprechen-den Ziele der Raumordnung in Form von BASB vorliegen, die für die Bauleitpla-nung eine Bindungswirkung entfalten würden	Geologischer Dienst NRW
Brandschutzmaßnahmen/ verkehrliche Anbindung	Kenntnisnahme und Verweis auf die Be-handlung im Zuge des VBP Nr. 20 Bezug sind die Festsetzungen im VBP Nr. 20 und nicht die sich aus der beabsichtig-ten städtebaulichen Entwicklung erge-bende Art der Bodennutzung i.S. Sonder-gebiet PV-Anlage, Flächen für die Land-wirtschaft und Maßnahmenflächen	Stadt Xanten, FB 3 (Ordnungs- amt)
Feststellung eines Denkmalverdachts für das ehemalige NATO-Depot (Bau- und Bodendenkmal) Unterschutzstellung gemäß § 3 DSchG NRW und Erfordernis von Planungsan-passungen	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Bestätigung Denkmalverdacht nach Orts-termin und Anpassung der technischen Planung und Übernahme in den Entwurfs-stand des VBP bzw. VEP: Erhalt der kom-pletten nördlichen Launching Area mit Wall, aller Fundament- und Erschlie-ßungsflächen, Wachgebäude mit Turm, zwei Wachtürme, ausgewählter Beleuch-tungselemente (Erfordernis Überprüfung Standsicherheit), vorhandener Zaunan-lage geplante Unterschutzstellung als Bau-/ Bodendenkmal (obliegt Stadt Xanten/ LVR) - eine entspr. Nachrichtliche Über-nahme in die 121. FNP-Änderung kann erst nach Unterschutzstellung erfolgen	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Denkmalangelegenheiten: keine im Ei-gentum/ Nutzungsrecht des Landes/ Bundes stehende Bau- und Bodendenk-mäler; - Verweis auf LVR - Amt für Bo-den-/ Denkmalpflege im Rheinland	Kenntnisnahme Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden gesondert beteiligt.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4
Immissionsschutz: Überprüfung im Sinne § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie	Kenntnisnahme	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53
keine Betroffenheit bezogen auf Lie-genschaften des LVR	Kenntnisnahme Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden gesondert beteiligt.	LVR-Amt für kaufm. Immobili-enmanagement
Landschaftsplanung: Betroffenheit des Landschaftsplans des Kreises Wesel „Raum Sonsbeck/ Xanten“ Entwick-lungsziel W1, Hinweis auf Wider-spruchsvorbehalt zur Anwendung § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW	Kenntnisnahme und bereits erfolgte Be-rücksichtigung durch Hinweis Anpassung Hinweis auf Betroffenheit Ent-wicklungsziel und § 20 Abs. 4 LNatSchG und finale Beschlussfassung der 121. FNP-Änderung erst bei offiziellem Ver-zicht des Trägers der Landschaftsplanung (Verzicht auf Widerspruchsrecht des Kreistagsausschusses)	Kreis Wesel, Untere Natur-schutzbehörde

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
<p>Artenschutzrecht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) mit formulierte Artenschutzmaßnahmen</p> <p>Verdacht Feldschwirl als prüfungsrelevante Vogelart</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zum Artenschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung gemeinsame Erarbeitung des ASF zur 121. FNP-Änderung und zum VBP Nr. 20; gemäß Festsetzung des VBPs Nr. 20 ist der ASF genauso wie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) als Teil des Umweltberichts mit den jeweils formulierten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan graphisch und textlich dargelegt, Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20, die Maßnahmen sind Anlagen zum Durchführungsvertrag und demgemäß umzusetzen Fortführung der Begründungen/ des ASF und Umweltberichte mit integriertem Landschaftspfl. Fachbeitrag zur Entwurfsfassung</p>	
<p>Altlastenverdachtsfläche 13-4 des Altlastenkatasters des Kreises Wesel</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung durch Hinweis</p> <p>Ergänzung textlicher Hinweis, Begründung und Umweltbericht; aufgrund vorliegender Gutachten ist nicht mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen/ es erfolgt keine Kennzeichnung</p>	<p>Kreis Wesel, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde</p>
<p>Landschaftsplanung: Betroffenheit des Landschaftsplans des Kreises Wesel „Raum Sonsbeck/ Xanten“ Entwicklungsziel W1, Hinweis auf Widerspruchsvorbehalt zur Anwendung § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 121. Änderung des FNPs wurde durch den Rat der Stadt Xanten am 08.12.2020 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Xanten (34. Jahrgang, Nr. 2020/ 48) vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Die öffentliche Auslegung fand vom 04.01.2021 - 08.02.2021 statt. Im Zuge der Offenlage wurden von Seiten der Öffentlichkeit folgende Anregungen/ Bedenken geäußert:

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Anregungen zu Neuntöter, Schwarzkehlchen nicht berücksichtigte Fachpublikationen	Kenntnisnahme bereits erfolgte Berücksichtigung des Neuntöters und Schwarzkehlchen im ASF: jeweils kartiertes Brutpaar nutzt Plangebiet als (essentielles) Nahrungshabitat, welches auch nach Umsetzung der Planung weiterhin zur Verfügung steht - die Arten profitieren weiterhin auch von dem geplanten Entwicklungskonzept (Begünstigung zukünftiges Brutvorkommen); relevante Auswirkungen auch auf Brutpaare, die sich in der Vergangenheit oder in der prognostizierten Zukunft auf dem Gelände ansiedeln konnten oder wollen, sind hier daher auch unter fachlicher Berücksichtigung aller Einwände nicht festzustellen bedingte Nutzung bzw. Zitierfähigkeit avifaunistischer Daten Dritter sowie nicht öffentliche Darstellung von i.d.R. im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Kartiererergebnissen keine Relevanz/ Berücksichtigung von Daten aus 2014	Herr A
Ertüchtigung Urselmannsweg zwischen vorhandenem Südtor und neuer Zufahrt	Kenntnisnahme die Ertüchtigung (derart, dass Befahrung während Bauphase möglich ist) des Urselmannswegs obliegt dem jeweiligen Privateigentümer; der Stadt Xanten entstehen keine Kosten bei der Maßnahme	Frau B
Qualität in der Durchführung der Naturschutz- und Pflegemaßnahmen, Forderungen von Regelungen für den Durchführungsvertrag	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung umfassende Übernahme der vordringlich aus dem Artenschutz herrührenden Maßnahmen im, mit dem Rechtsplan (VBP Nr. 20) verknüpften, Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan); artenschutzbezogene, mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Wesel abgestimmte, nach fachlichen Vorgaben formulierte Erfolgskontrolle nach 3, 6 und 10 Jahren; nach Zeitraum von 10 Jahren soll weiterhin alle 10 Jahre bis zum Rückbau der PV-Anlage bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums für Schwarzkehlchen und Bluthänfling ein Kontrollgang mit Erfassung der vorgefundenen Habitatstrukturen (floristische und strukturelle Biotopkartierung) inkl. Potentialanalyse für	Frau B, Frau B & Herr C

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
	Schwarzkehlchen und Bluthänfling erfolgen - insgesamt langfristige naturschutzfachliche Standortsicherung zusätzlich lässt die Vorhabenträgerin auf freiwilliger Basis eine Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Pflegemaßnahmen durch qualifiziertes Fachpersonal auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen erstellen	
Zufahrt Deichverband zur Tacke Ley	Kenntnisnahme eine Befahrung des Geländes zur Durchführung von Pflegemaßnahmen am Gewässer durch den Deichverband ist nach Abstimmungen nicht mehr erforderlich	Frau B
Bedenken gegen vorsorgliches Abschieben der Wälle (Kampfmittelverdacht)	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung lediglich vorhabenbezogenes Abschieben von Wällen (Mitte, Süden) zur Herstellung des Solarparks unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer, naturschutz- / artenschutzfachlicher Aspekte Kampfmitteluntersuchungen sind i.d.R. vor jedem Bauvorhaben notwendig	
Beleuchtungskonzept	Kenntnisnahme spekulative Vermutung; eine nächtliche Beleuchtung des Solarparks ist nicht notwendig und nicht geplant - die Erhaltung der (militärischen) Lampenelemente im Norden ist ausschließlich dem Denkmalschutz geschuldet	Frau B, Frau B & Herr C
Not-Bewässerung	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung der Brunnen hat ausschließlich Funktion zur Sicherstellung des Brandschutzes - eine (künstliche) Bewässerung der ca. 8 ha großen Maßnahmenflächen steht (auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel) der natürlichen Entwicklung entgegen und bewirkt nicht gewollte Standortveränderungen	Frau B, Frau B & Herr C
Baumfällungen 2020	Kenntnisnahme die Baumfällungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben Solarpark, seitens der Vorhabenträgerin ENNI Solar GmbH bestehen keine Ausgleichsverpflichtungen in Abstimmung mit der UNB des Kreises Wesel konzeptionelle Einbindung der durch den bisherigen Eigentümer im Dezember 2020 innerhalb des Plangebiets geleisteten fünf Ersatzpflanzungen in die durchzuführenden Pflegemaßnahmen (Ausbildung als Kopfbäume)	Frau B

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
Platzreserve für Strom-Speichertechnologie	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung kann aufgrund fehlender Konkretisierung/ Detaillierung im Zuge des VBP Nr. 20 nicht realisiert/ festgesetzt werden	Frau B & Herr C
Dachbegrünung Trafohäuschen	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung eine Begrünung der Dachflächen ist aufgrund der elektrotechnischen Funktion der Anlagen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich; ausschlaggebend für die Entwicklung des Plangebiets sind vor allem die formulierten arten-, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen und nicht kleinflächige Maßnahmen ohne besondere Wirkung für die Offenlandvogelarten	Frau B Frau B & Herr C
allgemeine Einschätzungen zu Solaranlagen, Windkraft und Flächenverbrauch	Kenntnisnahme die in der Stellungnahme dargelegte Verrechnung von Solarparkflächen mit Flächen zur Entwicklung von Brachen sowie wertvoller Grünlandflächen ist nicht nachvollziehbar	Frau B & Herr C
Nutzung weiterer PV-Potenziale außerhalb des Planverfahrens (Dachfläche, versiegelte Flächen)	Kenntnisnahme ohne Verfahrensrelevanz	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 11.12.2020 bis zum 01.02.2021 durchgeführt. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend aufgelistet:

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
Erreichbarkeit Tacke Ley zur Gewässerpflege	Kenntnisnahme gemäß erfolgter Abstimmung Suche anderweitiger Zugangsmöglichkeiten durch den Deichverband	Deichverband Xanten-Kleve Der Deichgräf
Bestätigung eines Denkmalverdachts nach Ortstermin Erlaubnispflicht entsprechend § 9 DSchG NRW für vorgesehene bauliche Änderungen sobald eine Unterschutzstellung nach DSchG NRW erfolgt ist	Kenntnisnahme Denkmalverdacht war Stadt Xanten unbekannt: keine Äußerung eines Denkmalverdachts durch den LVR im Zuge des Bauleitplanverfahrens der ursprünglich geplanten Biogasanlage (Beteiligung 2009 bzw. 2011/ 2012)	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Bewahrung Kulturlandschaftsgefüge, angepasste Bauhöhen, Abstimmung mit dem Denkmalschutz	Kenntnisnahme enge Abstimmung der Planung mit den beiden LVR-Ämtern aufgrund der bestätigten Vermutung des bau- und bodendenkmalpflegerischen Denkmalverdachts	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit

thematischer Bezug / Kurzzinhalt	Art der Berücksichtigung	Urheber
	aufgrund der konkreten Festsetzungen im Rahmen des VBP Nr. 20 in Bezug auf die Höhe der Solarmodule in Verbindung mit vorhandenen/ zu ergänzenden Anpflanzungen und damit verbundenen Blend-/ Fernwirkungen sind keine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft zu erwarten	
Denkmalangelegenheiten: keine im Eigentum/ Nutzungsrecht des Landes/ Bundes stehende Bau- und Bodendenkmäler; - Verweis auf LVR - Amt für Boden-/ Denkmalpflege im Rheinland	Kenntnisnahme Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden gesondert beteiligt.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4
keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR	Kenntnisnahme Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden gesondert beteiligt.	LVR-Amt für kaufm. Immobilienmanagement

Sämtliche Stellungnahmen liegen der Stadt Xanten vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

6. Beschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der FNP-Änderung

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe trotz der Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie aufrecht erhalten zu können, hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung (GO NRW) angepasst. Vor diesem Hintergrund wurde der folgende Beschluss durch den Rat der Stadt Xanten am 26.01.2021 gefasst:

- 1) Der Rat der Stadt Xanten beschließt, vorbehaltlich der Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite über den 28.01.2021 hinaus, im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie die Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt Xanten gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW auf den Hauptausschuss zu übertragen. Diese Delegation endet automatisch mit dem Außerkrafttreten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder mit der Aufhebung durch den Rat.
- 2) Der Rat der Stadt Xanten zieht gemäß § 9 Abs. 11 der Hauptsatzung der Stadt Xanten die nach der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) auf die Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten an sich und überträgt diese auf den Hauptausschuss, solange die derzeit vom Landtag festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite besteht oder bis zur Aufhebung des Beschlusses durch den Rat. Ausgenommen davon ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der FNP-Änderung

Der Hauptausschuss der Stadt Xanten hat die 121. FNP-Änderung in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen. Im Rahmen der Abwägung wurde zuvor über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden. In der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Mit Schreiben vom 26.03.2021 wurde die beschlossene FNP-Änderung zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die FNP-Änderung mit Schreiben vom 02.07.2021 genehmigt. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt ist am 04.08.2021 erfolgt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

Aufgestellt:

Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege
Sachgebiet Stadtplanung

Erstellt durch das Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Kerstan

Stempel



Xanten/ Moers, 04.08.2021

Im Auftrag



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW
Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Projektentwicklung · Umweltplanung · Moderation
Carl-Peschken-Str. 12 · 47441 Moers
Telefon (0 28 41) 79 05 - 0 · Fax 79 05 - 55
Internet: <http://www.LangeGbr.de>
E-Mail: info@LangeGbr.de

gez.

Gerritz